

Fremdenrechtsänderungsgesetz

Am 1. Jänner 2010 trat das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (BGBl. I Nr. 122/2009) in Kraft. Es ist die umfangreichste Novellierung des Fremdenrechts seit dem Fremdenrechtspaket 2005.

Formal wurden mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009) das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 novelliert.

Es handelt sich um das größte Gesetzesprojekt des BMI seit mehreren Jahren. Die Änderungen umfassen ein breites Spektrum fremdenrechtlicher Bereiche und dienen teils der unmittelbaren Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode. Auch höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie europarechtliche Vorgaben unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes wurden umgesetzt. Zudem hat sich aus der fremdenrechtlichen Praxis der letzten Jahre in einigen Bereichen Anpassungsbedarf ergeben. Die Novelle trägt insbesondere dazu bei, fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien effizienter zu gestalten.

Folgeanträge. Der Vollzug des Asyl- und Fremdenpolizeirechts steht vor der Herausforderung, dass Fremde, deren Antrag auf internationalen Schutz zurück- oder abgewiesen wurde, vermehrt einen oder mehrere weitere Anträge auf internationalen Schutz stellen (Folgeanträge). Diese dienen oftmals nicht dem Vorbringen neuer verfol-



Fremdenrechtliche Verfahren sollen unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Garantien effizienter gestaltet werden.

gungsrelevanter Tatsachen, sondern lediglich der Verhinderung oder Verzögerung fremdenpolizeilicher Maßnahmen und stellen eine enorme administrative Belastung für das Asylsystem dar.

Es ist daher vorgesehen, dass der faktische Abschiebeschutz, der im Allgemeinen mit der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz verbunden ist, unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesasylamt aufgehoben werden kann, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt.

Die Aufhebung ist vom Asylgerichtshof in allen Fällen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung, mit der Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen ist aber drei Arbeitstage zuzuwarten.

Dieses System verdichtet sich, wenn ein Folgeantrag in zeitlicher Nähe zu einer bereits festgelegten und dem Fremden nachweislich zur Kenntnis gebrachten Abschiebung gestellt wird.

Wird der Antrag innerhalb von achtzehn Tagen vor dem Abschiebetermin gestellt, kommt dem Fremden ein faktischer Abschiebeschutz ex lege nicht mehr zu, ist aber vom Bundesasylamt zuzuerkennen, wenn es nach einer Prüfung des Vorbringens in subjektiver oder objektiver Hinsicht als geboten erachtet wird.

Liegt die Antragstellung innerhalb von zwei Tagen vor dem Abschiebetermin, beschränkt sich diese Prüfung auf die objektive Situation im Herkunftsstaat.

Die Abschiebung findet daher etwa nicht statt, wenn im Herkunftsstaat ein Bürgerkrieg ausgebrochen ist.

Fremde, die einen Folgeantrag nach einer zurückweisenden Entscheidung in einem Dublin-Verfahren gestellt haben, wird ein Abschiebeschutz generell nicht mehr zukommen, wenn die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaats weiterhin besteht und der Mitgliedstaat nicht ausnahmsweise auf Grund besonderer Umstände als „unsicher“ einzustufen ist. Diese neue Verfah-

renssystematik hat daher zur Konsequenz, dass gegen einen Fremden, der einen unbegründeten Folgeantrag stellt, bereits vor der Entscheidung über seinen Folgeantrag fremdenpolizeiliche Maßnahmen gesetzt werden können.

Straffälligkeit. Bei straffällig gewordenen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ist von Amts wegen ein Verfahren zur Aberkennung ihres Schutzstatus einzuleiten, wenn das Vorliegen einer Aberkennungs Voraussetzung wahrscheinlich ist.

Bei Straffälligkeit kommt es nach fünf Jahren überdies nicht mehr zu einer unwiderleglichen Aufenthaltsverfestigung. Ändern sich die Umstände im Herkunftsstaat, ist der Status daher auch noch nach diesem Zeitraum abzuerkennen.

Erstmals soll zudem der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt werden können, wenn der Fremde schwere Straftaten begeht.

Damit wird klargestellt, dass Fremde, die schwere Verstöße gegen die österreichische Rechtsordnung zu verantworten haben, sich nicht mehr auf diesen privilegierten Schutzstatus berufen können. Ist die Abschiebung dieser Fremden auf Grund der Situation im Herkunftsstaat weiterhin nicht zulässig, ist deren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich geduldet.

Gebietsbeschränkung und Meldeverpflichtungen. Der Aufenthalt von Asylwerbern im Zulassungsverfahren vor dem Bundesasylamt ist auf das Gebiet der

Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt, auch wenn dieses Verfahren länger als 20 Tage dauern sollte. Weiters werden Meldeverpflichtungen für Asylwerber eingeführt, um deren Verfügbarkeit besser zu gewährleisten.

Strengere Schubhaftregeln. Die Schubhafttatbestände werden adaptiert und gestrafft. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie insbesondere bei Vorliegen eines Folgeantrags, einer zurückweisenden Entscheidung in einem Dublin-Verfahren, bei Verletzungen der Meldeverpflichtungen oder der Gebietsbeschränkung ist Schubhaft zu verhängen, wenn die Schubhaft zur Sicherung der Ausweisung oder der Abschiebung notwendig ist.

Entscheidungen des EuGH. Kernbereich der Änderungen im NAG ist die Neufassung des 4. Hauptstücks betreffend das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern und ihren Angehörigen vor dem Hintergrund zweier von Österreich zu beachtenden Entscheidungen des EuGH (Metock; Sahin) zur Freizügigkeitsrichtlinie, RL 2004/38/EG.

So wird insbesondere nunmehr zwischen einem Aufenthaltsrecht über drei Monaten und dem Daueraufenthaltsrecht unterschieden und entsprechende neue Dokumentationen eingeführt.

Das Aufenthaltsrecht besteht nur so lange, als die Voraussetzungen erfüllt bleiben oder einer der Aufrechterhaltungsgründe greift. Das Daueraufenthaltsrecht wird im Allgemeinen nach fünf Jahren durchgehendem und rechtmäßigem Aufenthalt erworben und geht bei Abwesenheit von mehr als zwei Jahren verloren.

Weiters werden Mitteilungsverpflichtungen bestimmt und der Behörde die



Fremdenrechtsänderungsgesetz: Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft soll unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert werden.

Möglichkeit eingeräumt, den Fortbestand des Aufenthaltsrechts zu überprüfen. Schließlich wird klargestellt, dass im Falle einer Aufenthaltsehe oder -adoption oder einer Zwangsehe kein Anwendungsfall des Gemeinschaftsrechts vorliegt.

Zwangsehen. Für den Fall, dass eine Zwangsehe vorliegt, kann sich keiner der beiden Ehegatten für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltsrechts auf diese Ehe berufen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsehen geleistet.

Niederlassungsbewilligungen. Fremde, die über einen Status als subsidiär Schutzberechtigte verfügen, können künftig nach fünf Jahren eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erhalten. Damit wird erstmals ein Übertritt dieser Personen in das Regime des NAG ermöglicht.

Die Zeiten als subsidiär

Schutzberechtigter sollen wie jene Aufenthaltszeiten, die während einer bestehenden Aufenthaltsbewilligung nach dem NAG erworben wurden, zur Hälfte für die erforderliche fünfjährige Niederlassung zur Erlangung eines „Daueraufenthalts – EG“ angerechnet werden.

Erleichterter Staatsbürgerschaftserwerb. Im StbG wird normiert, dass Ehegatten von Österreichern, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts im Ausland tätig sind, nicht mehr in Österreich niedergelassen sein müssen, um die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erfüllen.

In Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2008 (G 16/08) wird bestimmt, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ein

minderjähriges Adoptivkind eines Auslandsösterreichers unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich ist, wenn das Adoptivkind nicht in Österreich niedergelassen ist.

Altersdiagnose und DNA. Fremde berufen sich oftmals auf ihre Minderjährigkeit, ohne diese nachweisen zu können. Nunmehr wird bei angezweifelter Minderjährigkeit die Möglichkeit radiologischer Untersuchungen im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose in das AsylG 2005, FPG, NAG und StbG eingeführt.

Weiters wird analog zur derzeit bereits im NAG bestehenden Möglichkeit, dass der Fremde zum Nachweis eines angezweifelten Verwandtschaftsverhältnisses eine DNA-Analyse vornehmen lässt, diese auch im AsylG 2005, FPG und StbG geschaffen.

*Dietmar Hudsky,
Stephan Wiener*